



INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN TARIFEN</u>	3
1.1	INDEXIERUNG DER TARIFE	3
1.2	ALLGEMEINE GEBÜHREN	3
1.3	NEUE TARIFPOSTEN UND TARIFE SOWIE INDEXIERUNG BESTEHENDER TARIFPOSTEN	3
2	<u>DIE TARIFE DES BAES IM KONKRETEN NACH MATERIENGESETZEN GEGLIEDERT</u>	3
2.1	FUTTERMITTELGESETZ	3
2.1.1	FUTTERMITTELGEBÜHRENTARIF	3
2.1.2	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	3
2.2	PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ	4
2.2.1	PFLANZENSCHUTZMITTELGEBÜHRENTARIF	4
2.2.2	CLP-GEBÜHRENTARIF	7
2.2.3	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	8
2.3	SAATGUTGESETZ	8
2.3.1	SORTENORDNUNGSGEBÜHRENTARIF	8
2.3.2	SAATGUTGEBÜHRENTARIF	9
2.3.3	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	11
2.3.4	AUTORISIERUNGSGEBÜHRENTARIF	11
2.4	VERMARKTUNGSNORMENGESETZ	11
2.4.1	VERMARKTUNGSNORMENGEGBÜHRENTARIF	11
2.4.2	GEBÜHRENTARIF MARKTORDNUNG-FISCH	11
2.4.3	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	11
2.5	SORTENSCHUTZGESETZ	12
2.5.1	SORTENSCHUTZGEBÜHRENTARIF	12
2.6	DÜNGEMITTELGESETZ	12
2.6.1	DÜNGEMITTELGEBÜHRENTARIF	12
2.6.2	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	12
2.7	PFLANZENSCHUTZGESETZ	12
2.8	PFLANZGUTGESETZ	12
3	<u>DIE TARIFE DER AGES IM KONKRETEN NACH MATERIEENRECHT GEGLIEDERT</u>	12
3.1	LEBENSMITTELSICHERHEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ	12
3.2	VERORDNUNG (EG) NR. 834/2007 UND VERORDNUNG (EG) NR. 889/2008	12



1 Allgemeine Informationen zu den Tarifen

1.1 Indexierung der Tarife

Bei den Gebührentarifen für Tätigkeiten anlässlich der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes 2007 (Vermarktungsnormengebührentarif), des Pflanzenschutzgesetzes 2011, , des Sortenschutzgesetzes, des Futtermittelgesetzes, des Pflanzgutgesetzes und des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 (iVm dem Chemikaliengesetz – CLP-Gebührentarif) und den Gebührentarifen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) wurde eine Indexierung vorgenommen, die einerseits den Verbraucherpreisindex, andererseits die durchschnittliche Steigerung der Personalkosten berücksichtigt, was einer Preisanpassung der Gebühren im Vergleich zum Vorjahr um 2,7% entspricht. Deren Tarifposten erfuhren keine weitere Modifizierung.

1.2 Allgemeine Gebühren

Alle Tarife wurden hinsichtlich der Allgemeinen Gebühren indexiert. Im Rahmen der Allgemeinen Gebühren unterblieb jedoch eine Indexierung der Verwaltungsgebühren I und II sowie der Kopierkosten; dies deshalb, da die Verwaltungsgebühren den Mahnspesen in den AGBs der AGES angepasst wurden und die Kopierkosten aus Kundenfreundlichkeit keiner Erhöhung unterzogen werden.

1.3 Neue Tarifposten und Tarife sowie Indexierung bestehender Tarifposten

Der Saatgut- und Autorisierungsgebührentarif, der Sortenordnungs-, der Pflanzenschutzmittel- sowie der Kontrollgebührentarif enthalten neue bzw adaptierte (auch reduzierte) Tarifposten, die nachstehend erläutert werden. Deren unveränderte Tarifposten wurden darüberhinaus einer Indexierung unterzogen.

2 Die Tarife des BAES im Konkreten nach Materiengesetzen gegliedert

2.1 Futtermittelgesetz

2.1.1 Futtermittelgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.1.2 Kontrollgebührentarif

Hier wurde einerseits eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen, andererseits wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.2.3 (Pflanzenschutzmittelgesetz) verwiesen.



2.2 Pflanzenschutzmittelgesetz

2.2.1 Pflanzenschutzmittelgebührentarif

In diesem Gebührentarif wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 hinsichtlich der bestehenden Tarifposten vorgenommen.

In § 1 Abs. 4 des Tarifes wurde die Begutachtungs- und Prüfungsgebühr dahingehend adaptiert, als diese auf Basis des zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden Tarifes vorgeschrieben wird. Diese Maßnahme erwies sich als notwendig, da vor allem im Zusammenhang mit Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt wird, Studien nachzureichen. Die aus dieser Möglichkeit resultierende Verzögerung des Verfahrens macht aufgrund des Prinzips der Kostendeckung eine Verrechnung auf Basis des aktuellen Tarifes notwendig:

(4) Die jeweilige Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Bewertung bzw. Prüfung auf Basis des zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifes zu entrichten.

Andererseits wurde infolge der Entwicklung verbesserter Methoden zur Pflanzenschutzmittelanalytik ein neuer Tarifposten eingeführt. Diese neue Untersuchungsmethode ermöglicht eine umfassendere Untersuchung der vorgefundenen Pflanzenschutzmittel, was die Chance der Unterscheidbarkeit zu gefälschten bzw nicht zulassungskonformen Produkten erhöht.

Abschnitt 21/B		Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
Code-Nr.		Gebührenspezifikation	Gebühr in €
09506		Bestimmung der Oberflächenspannung	69,50

Darüberhinaus wurden neue Tarifposten geschaffen, die Differenzierungen hinsichtlich der Bewertung ermöglichen. So wurden in Abschnitt 1/A und B die Code Nummern 09449 und 09450 neu eingeführt für jene Pflanzenschutzmittel, die Mikroorganismen oder Viren enthalten, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt werden, weil für die diesbezügliche Bewertung im Regelfall weniger Arbeitsaufwand anfällt, weshalb in diesen Fällen ein reduzierter Tarif zur Anwendung kommt:

Abschnitt 1

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 1/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09301	GG	Je Pflanzenschutzmittel	4.899,50
09302	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn nicht 09449 zur Anwendung kommt	46.977,30
09449	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder Viren enthält, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt wird	23.488,70
09303	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	73,80



Abschnitt 1/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstatter Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09304	GG	Je Pflanzenschutzmittel	5.764,10
09305	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn nicht 09450 zur Anwendung kommt	52.741,40
09450	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder Viren enthält, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt wird	26.370,70
09306	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	73,80

In Abschnitt 1/C wurde Tarifpost 09309 ersatzlos gestrichen, da für die dort genannten Fälle Code-Nr. 09310 zur Anwendung kommt:

Abschnitt 1/C		Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09307	GG	Je Pflanzenschutzmittel	1.614,00
09308	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich sind mit den im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen ident	9.107,30
09309	VPG/BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich gehen über die im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen hinaus (z.B. zusätzliche Kulturen, andere Aufwandmengen)	16.388,65
09310	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	73,80

In Abschnitt 3/A wurde die ursprüngliche Tarifpost 09319 halbiert und TP 09451 neu eingefügt, sodass zukünftig die Berechnung abgestuft nach Tier 1 und Tier 2 erfolgen kann, je nachdem, welche Stufe der Bewertung erforderlich ist:

Abschnitt 3

Prüfung der Äquivalenz eines Wirkstoffes, Safener oder Synergisten gemäß Artikel 38 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 3/A		Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09317	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	351,00
09318	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	1.053,10
09319	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb: Tier-1 Bewertung	3.510,30
09451	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb: Tier-2 Bewertung	3.510,30
09320	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	73,80

In Abschnitt 28/A und B wurden die Code-Nummern 09452 und 09453 – analog zu Abschnitt 1/A und B – neu eingeführt für Pflanzenschutzmittel, die Mikroorganismen oder Viren enthalten, oder als Wundverschlussmittel, Repellent



oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt werden, weil für die diesbezügliche Bewertung im Regelfall weniger Arbeitsaufwand anfällt, weshalb in diesen Ausnahmefällen ein reduzierter Tarif zur Anwendung kommt:

Abschnitt 28

Erneuerung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 43 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 28/A		Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09480	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.939,70
09481	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn nicht 09452 zur Anwendung kommt	28.186,40
09452	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder Viren enthält, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt wird	14.093,20
09482	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	73,80

Abschnitt 28/B		Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09483	GG	Je Pflanzenschutzmittel	3.458,50
09484	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn nicht 09453 zur Anwendung kommt	31.644,90
09453	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder Viren enthält, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt wird	15.822,40
09485	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	73,80

In Abschnitt 12 wurde der Abschnitt 12/C neu eingeführt für die Erneuerung von Wirkstoffen, die als Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind. Da diese Wirkstoffe nur als solche genehmigt werden, wenn sie im Vergleich zu anderen Wirkstoffen ein wesentlich geringeres Risiko darstellen, fällt für die diesbezügliche Bewertung im Regelfall weniger Arbeitsaufwand an, weshalb auch hier ein reduzierter Tarif zur Anwendung kommen kann:

Abschnitt 12/C		Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09454	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.404,10
09455	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	4.212,40
09456	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	76.512,50
09457	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	73,80



In Abschnitt 14/B wurde – analog zu Abschnitt 3/A - die ursprüngliche Tarifpost 09383 halbiert und TP 09458 neu eingefügt, sodass zukünftig die Berechnung abgestuft nach Tier 1 und Tier 2 erfolgen kann, je nachdem, welche Stufe der Bewertung erforderlich ist:

Abschnitt 14/B		Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09381	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	351,00
09382	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	1.053,10
09383	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb: Tier-1 Bewertung	3.510,30
09458	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb: Tier-2 Bewertung	3.510,30
09384	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	73,80

Auch in Abschnitt 14/D wurde eine Differenzierung in der Verrechnung des Arbeitsaufwandes vorgenommen. Der ursprüngliche Tarifposten 09388 wird zukünftig nur verrechnet, wenn alle 5 Fachbereiche der Bewertung betroffen sind. Die neue Tarifpost 09459 beträgt ein Fünftel davon und kommt pro Bewertungsfachbereich zur Anwendung, wenn nur einzelne Fachbereiche Bewertungen durchführen:

Abschnitt 14/D		Bewertung weiterer Unterlagen nach Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der RL 91/414/EWG als Bericht erstattender Mitgliedstaat (Confirmatory information)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09388	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, wenn alle Fachbereiche eine Bewertung durchführen, Begutachtung nach Aufwand, jedoch mindestens	24.497,40
09459	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, wenn nur ein Fachbereich betroffen ist, Begutachtung nach Aufwand, jedoch mindestens	4.899,50
09460	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	73,80

Abschnitt 29 wird neu eingeführt, da die Kommission eine europaweite Datenbank für alle beantragten und zugelassenen Pflanzenschutzmittel etabliert, welche die Antragsteller befüllen müssen. Für die Erstellung einer Zugangsberechtigung bzw darüber hinausgehende Hilfestellung und Tätigkeiten wurden TP 09461 und 09462 in den PGT aufgenommen:

Abschnitt 29

Plant Protection Products Application Management System (PPPAMS)

Code	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09461	GG	Je Antragsteller, Erstellung Zugangsberechtigung für PPPAMS	73,80
09462	GG/A	Je Antragsteller, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	73,80

2.2.2 CLP-Gebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.



2.2.3 Kontrollgebührentarif

Hier wurde einerseits eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

Andererseits wurden im Rahmen der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle infolge der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben umfangreiche Erhebungen hinsichtlich der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln und Befähigungen (Sachkundenachweise) für den Verkauf und Vertrieb von PSM notwendig. Daraus resultiert ein erhöhter Zeitaufwand bei der Vor-Ort-Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln, weshalb die unten markierten Tarifpositionen neu einzuführen waren (diese und die anderen im Kontrollgebührentarif festgesetzten Gebühren fallen nur dann an, wenn Zuwiderhandlungen festgestellt werden):

Gebühren Kontrollgebührentarif 2017

Code-Nr.		Gebühr in €
1	Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Saatgutgesetzes 1997, Vermarktungsnormengesetzes 2007 und des Marktordnungsgesetzes 2007 idgF im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme, Prüfung und Bewertung) je festgestellter Verwaltungsübertretung	
12010	Kosten für Kontrolltätigkeiten vor Ort ausgenommen jene für die vorläufige Beschlagnahme, sofern nicht Code-Nr.12015 zur Anwendung kommt	120,60
12015	Kosten für Kontrolltätigkeiten iZm Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 vor Ort ausgenommen jene für die vorläufige Beschlagnahme	157,50
12011	Kosten für innerdienstliche administrative, verwaltungsrechtliche und schriftliche Folgetätigkeiten	268,10
12012	Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der vorläufigen Beschlagnahme vor Ort	120,60
12013	Kosten für die fachspezifische Bewertung der Anforderungen und schriftliche Folgetätigkeiten (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	402,10
12014	Kosten für Stellungnahmen zu Anzeigen (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	402,10
2	Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Saatgutgesetzes 1997, Marktordnungsgesetz 2007 und des Vermarktungsnormengesetzes 2007 idgF im Falle einer Beanstandung, Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung und Abheben einer Anzeige je festgestellter Verwaltungsübertretung (exklusive der Kosten für die Probenahme, Prüfung und Bewertung)	
12020	Kosten für Kontrolltätigkeiten vor Ort, sofern nicht Code-Nr. 12016 zur Anwendung kommt	60,30
12016	Kosten für Kontrolltätigkeiten iZm Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 vor Ort	78,80
12021	Kosten für innerdienstliche administrative, verwaltungsrechtliche, fachspezifische und schriftliche Folgetätigkeiten (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	134,10

2.3 Saatgutgesetz

2.3.1 Sortenordnungsgebührentarif

Hier wurde einerseits eine Indexierung gemäß dem Verbraucherpreisindex vorgenommen, andererseits aus nachstehenden Erwägungen neue Tarifposten geschaffen:

So wurde im Abschnitt 3 Wertprüfung (jährlich) der Posten Sommergerste (13250, WPG1), der sich hauptsächlich auf Braugersten bezog, um Winterbraugerste erweitert, da diesem Sortentyp in jüngster Zeit zunehmende Bedeutung



zukommt. Die Gebührenposten für Sommergerste und Wintergerste (13260, WPA11) und Winterweizen (13275, WPA12), Arten bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden kann, wurden wegen des gestiegenen Aufwands bei Logistik, statistischer Verrechnung, Analytik und Bewertung, auf 40 Prozent der Wertprüfungsgebühr dieser Arten angehoben.

Code-Nr.	SORTENORDNUNG 3 Wertprüfung (jährlich)	Kurzbezeichnung	Grundgebühr € 2016	Gebühr/Einheit € 2017
13250	Sommergerste, Winterbraugerste	WPG1	887,64	911,60
13260	Sorten von Sommergerste und Wintergerste, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA11	328,00	365,00
13275	Sorten von Winterweizen, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA12	409,00	460,00

Im Abschnitt 4 Vergleichsprüfung (jährlich) wurden die Gebühren für Sommerroggen, Sommertriticale (13263, VGS12), Sommergerste, Winterbraugerste (13264, VGG1), Wintergerste, Wintertriticale, Sommerdurum, Winterdurum (13265, VGG2) Hafer, Nackthafer, Sommerweichweizen, Dinkel (13266, VGG3), Winterweizen (13278, VGG4) und Winterroggen (13291, VGR15) auf jeweils die Hälfte der Gebühren der Wertprüfung angehoben.

Hinsichtlich der Anhebung dieser Posten gilt die gleiche Argumentation wie für die Wertprüfung (jährlich).

Code-Nr.	SORTENORDNUNG 4 Vergleichsprüfung (jährlich)	Kurzbezeichnung	Grundgebühr € 2016	Gebühr/Einheit € 2017
13263	Sommerroggen, Sommertriticale	VGS12	259,00	295,00
13264	Sommergerste, Winterbraugerste	VGG1	377,00	456,00
13265	Wintergerste, Wintertriticale, Sommerdurum, Winterdurum	VGG2	371,00	424,00
13266	Hafer, Nackthafer, Sommerweichweizen, Dinkel	VGG3	318,00	384,00
13278	Winterweizen	VGG4	520,00	575,00
13291	Winterroggen	VGR15	406,00	464,00

2.3.2 Saatgutgebührentarif

Hier wurde ebenfalls eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.



Darüberhinaus wurden im Abschnitt Saatgutordnung Teil 1 (Antrag/Auftrag) alle Tarifpositionen mit vergleichbarem Arbeitsaufwand zu jeweils einer Position zusammengefasst und damit in der Anwendbarkeit vereinfacht. Dadurch wurde auch eine Anpassung der Beschreibung der Tätigkeiten erforderlich, was ebenfalls zu einer leichteren Lesbarkeit beiträgt.

Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurzbezeichnung	Gebühr/ Einheit in €
1	Antrag/Auftrag	A	
06600	Anerkennung/Zulassung/Feldanerkennung inklusive Bearbeitung ohne autorisierte Untersuchungen	A-ZERT	8,40
06610	Zertifizierung mit autorisierten Untersuchungen/Abänderung/Einfuhranzeige/Registrierung/Vermehrergenehmigung	A-ZERT-A	15,40
06615	Zulassung Behelfssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung pro Partie	A-BH	41,00
06640	Bewilligung von Versuchssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung	A-VS-B	68,80
06666	Endgültige Registrierung Saatgutmischung	A-E-REG	12,30
06680	Amtswegige Aufhebung der Anerkennung / Zulassung	A-AUF-AN	141,10
06702	Manuelle Bearbeitung im Falle nicht-elektronischer Datenübermittlung	A-MAN	2,40

Weiters erfolgte in Teil 3 (Probenahme einschließlich Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung) eine Reduktion der Tarifpositionen. Die Tätigkeiten wurden vereinheitlicht, wobei ein Durchschnittswert kalkuliert wurde, der in jedem Fall zur Anwendung kommt. Das bringt ebenfalls eine Erleichterung und bessere Einschätzbarkeit der anfallenden Gebühren, die nun nicht mehr aufwändig errechnet werden müssen, sondern in weniger Tarifpositionen klar abgebildet sind. So wurde auch die gesamte Grundgebühr gemeinsam mit der bisherigen „Begutachtungsgebühr“ zu jeweils einer Gebühr pro Einheit zusammengefasst bzw alle Grundgebühren als Gebühren pro Einheit angeführt.

3	Probenahme einschließlich Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung	P	
06050	Grundgebühr Probenahme	A-PN	2,20
06051	Grundgebühr autorisierte Probenahme	A-PN-A	4,10
06052	Grundgebühr Probenahme-ISTA	A-PN-ISTA	15,10
06053	Probenahmegebühr für händische Probenahme	P-HÄND	9,40
06054	Probenahmegebühr für händische Probenahme - ISTA	P-HÄND-ISTA	16,00
06055	Probenahmegebühr für autom. Probenahme	P-AUT	7,00
06056	Probenahmegebühr für autom. Probenahme - ISTA	P-AUT-ISTA	13,60
06057	Anfahrtpauschale/Betrieb	P-GR	43,00
06058	zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	P-ZU	1,80
06059	Kontrolle der Verschließung, Verpackung und Kennzeichnung (insbesondere im Falle von Umkettierungen)	P-KO	4,90

Die Code-Nummern 06961-6965 des Teils 4.8 (GVO) wurden aufgrund technischer Änderungen der angewandten Methoden diesen angepasst, sodass eine teilweise Reduzierung der Tarifposten erzielt werden konnte:



4.8	weitere Untersuchungen		
06961	GVO-Screening Saatgut (Mais)	GMO-M	174,20
06965	GVO-Screening Saatgut (Sojabohne)	GMO-SJ	199,30
06962	GVO-Screening Saatgut (Raps, Kartoffel, Baumwolle), weitere Kulturarten auf Anfrage	GMO-D	143,90
06963	GVO-Identifizierung (nach Screening) pro Event	GMO-I	33,70
06964	GVO-Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung) pro Event	GMO-Q	128,70

2.3.3 Kontrollgebührentarif

Hier wurde einerseits eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen, andererseits wird auf die Ausführungen zu 2.2.3 (Pflanzenschutzmittelgesetz) verwiesen.

2.3.4 Autorisierungsgebührentarif

Im Rahmen dieses Tarifes wurde einerseits eine Indexierung der Tarifposten gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

Zusätzlich konnte der gesamte Autorisierungsgebührentarif von 19 auf 6 Tarifpositionen gekürzt werden. Die Reduktion war deshalb möglich, da keine Differenzierung zwischen Erstautorisierung und Verlängerung der Autorisierung mehr erfolgt. Dies hat zur Folge, dass ein Durchschnittswert gebildet wurde, der pro Autorisierung zum Tragen kommt. Auch hier kommt es dadurch zu einer Erleichterung der Lesbarkeit und einer Vereinfachung der Kostenkalkulation aller Beteiligten:

Gebühren Autorisierung 2017

Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurzbezeichnung	Gebühr/ Einheit €
7	Autorisierung^{*1 *2}		
06605	Autorisierung Saatgutetiketten/Jahr	A-AUT-ETI	141,80
06606	Autorisierung Mischungseinrichtungen/Jahr	A-AUT-MISCH	115,00
06607	Autorisierung Saatgutlabor/Jahr	A-AUT-LAB	988,60
06608	Autorisierung automatische Probenahmeanlage/Jahr	A-AUT-APN	102,80
06609	Autorisierung von Personen/Jahr	A-AUT-PERS	120,30
06610	Schulung von Personen/ je Schulungshalbtag	A-AUT-SCHUL	62,10

2.4 Vermarktungsnormengesetz

2.4.1 Vermarktungsnormengebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.4.2 Gebührentarif Marktordnung-Fisch

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.4.3 Kontrollgebührentarif

Hier wurde einerseits eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen, andererseits wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.2.3 (Pflanzenschutzmittelgesetz) verwiesen.



2.5 Sortenschutzgesetz

2.5.1 Sortenschutzgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.6 Düngemittelgesetz

2.6.1 Düngemittelgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.6.2 Kontrollgebührentarif

Hier wurde einerseits eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen, andererseits wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.2.3 (Pflanzenschutzmittelgesetz) verwiesen.

2.7 Pflanzenschutzgesetz

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

2.8 Pflanzgutgesetz

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

3 Die Tarife der AGES im Konkreten nach Materienrecht gegliedert

3.1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Die Tarifposten des Gebührentarifes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) gemäß § 4 Abs. 6 iVm § 62a des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (Rückstandshöchstgehaltegebührentarif) wurden gemäß Punkt 1.1 indexiert.

3.2 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Die Tarifposten der Gebührenordnung zur Biosaatgutdatenbank wurden ebenfalls gemäß Punkt 1.1 indexiert.